



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



VH-401-04d

Anforderungen an
Grünabfallentsorgungsstellen

 Vollzugshilfe

Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
2 Generelle Anforderungen an Grünabfallentsorgungsstellen	3
3 Kompostierung	3
3.1 Kompostierungsanlage mit einer Behandlungsmenge von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr	4
3.1.1 Errichtung	4
3.1.2 Betrieb	5
3.2 Kompostierungsanlage mit einer Behandlungsmenge von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr	5
3.2.1 Errichtung	5
3.2.2 Betrieb	6
3.3 Feldrandkompostierung	6
3.3.1 Feldrandkompostierung mit weniger als 100 t Grünabfällen pro Jahr	7
3.3.2 Feldrandkompostierung mit mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr	7
4 Zwischenlager für Grünabfälle	8
4.1 Errichtung	8
4.2 Betrieb	8
5 Sammelstellen für Grünabfälle	9
6 Fließschema Grünabfallentsorgungsstellen (GAES)	10
7 Rechtliche Grundlagen	11
8 Weiterführende Informationen	11

1 Einleitung

Diese Vollzugshilfe dient der Information von kommunalen Baubehörden sowie privaten Betreibern von öffentlichen Grünabfallentsorgungsstellen über die notwendigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Grünabfallentsorgungsstellen. Unter Grünabfällen (auch Grüngut) versteht man im Wesentlichen natürliche Abfälle aus Wald, Feld, Garten sowie sonstigen Grünflächen. Auch Lebensmittelabfälle wie Rüstabfälle oder Speisereste können unter Umständen mit den Grünabfällen verwertet bzw. entsorgt werden, sofern gewisse hygienische Anforderungen erfüllt sind. Hofdünger (Mist, Gülle) kann in gewissen Fällen ebenfalls als Inputmaterial im Kompostierungsprozess zusammen mit Grünabfällen verwertet werden. Die gesetzlich verankerte Förderung der separaten Sammlung, Aufbereitung und Verwertung von Grünabfällen ist ein wesentliches Element der nachhaltigen Abfallwirtschaft (vgl. Art 36 Abs. 1 KUSG). Die vorliegende Vollzugshilfe bezieht sich auf die Verrottung (aerobe Bedingungen; Behandlung unter Sauerstoffzufuhr) und nicht auf die Vergärung (anaerobe Bedingungen; Behandlung unter Sauerstoffausschluss) von Grünabfällen und unterscheidet entsprechend ihrer Funktion folgende drei Typen von Grünabfallentsorgungsstellen:

- Kompostierungsanlagen (Kap. 3)
- Zwischenlager (Kap. 4)
- Sammelstellen (Kap. 5)

Bevor auf die Eigenheiten und die spezifischen baulichen und betrieblichen Anforderungen dieser drei Typen von Grünabfallentsorgungsstellen eingegangen wird, werden im Kap. 2 die generellen Anforderungen erläutert.

2 Generelle Anforderungen an Grünabfallentsorgungsstellen

Von Grünabfallentsorgungsstellen dürfen keine schädlichen oder lästigen Umweltauswirkungen ausgehen (z. B. Fäulnisgeruch oder Beeinträchtigung der Umwelt durch die Bildung von Gärsäften).

Grünabfallentsorgungsstellen dürfen nicht innerhalb einer Grundwasserschutzzone, eines Grundwasserschutzzones, im Gewässerschutzbereich A₀ oder im Gewässerraum erstellt werden. Beim Bau und Betrieb von Grünabfallentsorgungsstellen in den Gewässerschutzbereichen A₁ und üB müssen spezifische Anforderungen berücksichtigt werden, welche in der vorliegenden Vollzugshilfe erläutert werden.

Werden invasive Neophyten (vgl. «Liste der invasiven Neophyten» [7]) auf der Grünabfallentsorgungsstelle festgestellt oder vermutet, so muss umgehend das Amt für Natur und Umwelt (ANU) oder die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten (KAFIN) zur Feststellung der invasiven Arten, der erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen einbezogen werden. Der Betrieb der Grünabfallentsorgungsstelle kann durch das ANU bis zur Entfernung der Neophyten eingestellt werden.

Die angenommenen Grünabfälle sind frei von übrigen Siedlungsabfällen und Fremdstoffen zu halten. Allfällige Rückstände (z. B. Fremdstoffe wie Blumentöpfe) müssen entfernt und umweltverträglich entsorgt werden. Der Umgang mit Grünabfällen im Zusammenhang mit invasiven Neophyten hat entsprechend der Empfehlung des Cercle Exotique zu erfolgen (vgl. «Kompostieren, Vergären und Verbrennen invasiver Neophyten» [1]).

Von der Grünabfallentsorgungsstelle darf keine Fütterungswirkung ausgehen. Sie muss deshalb für Wildtiere unzugänglich gemacht werden. Grünabfallentsorgungsstellen (ausser Feldrandkompostmieten) sind durch einen Zaun von mindestens 2 m Höhe und einen Sprungdraht auf 2,5 m Höhe gegen den Zugriff von Wildtieren zu schützen. Bei der Materialwahl und Installation ist aufgrund der Schneelast im Winter ein besonderes Augenmerk auf die Druckbeständigkeit und Stabilität des Zauns zu legen. Der Betreiber der Anlage ist für einen angemessenen Unterhalt des Zauns verantwortlich. Insbesondere bei der Schneeräumung ist darauf zu achten, dass die Schutzwirkung des Zauns nicht vermindert wird, indem Wildtiere von den Schneedepots über den Zaun springen können. Daher sollen Schneedepots nicht in unmittelbarer Nähe einer Grünabfallentsorgungsstelle erstellt werden.

In Waldnähe ist der gesetzliche Mindestabstand von 10 m zum Wald einzuhalten.

3 Kompostierung

Es wird zwischen folgenden Kompostierungsverfahren unterschieden:

- Dezentrale Kompostierung;
- Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr;

- Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr;
- Feldrandkompostierung mit einer Behandlungskapazität von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr;
- Feldrandkompostierung mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr.

Da der Verfahrens- bzw. Anlagentyp, insbesondere aber die behandelte Grünabfallmenge für das Ausmass möglicher negativer Umweltauswirkungen massgebend ist, werden für die aufgeführten Verfahren unterschiedliche bauliche und betriebliche Anforderungen gestellt.

Die Dezentrale Kompostierung (Eigenkompostierung oder private Kompostierung) im Hausgarten oder Wohnquartier steht bezüglich Förderung einer Verwertung von Grünabfällen an erster Stelle. Die Gemeinde kann zu diesem Zweck:

- eine Kompost-Beratungsstelle betreiben oder finanzieren;
- einen «Haus-zu-Haus-Häckseldienst» anbieten, damit die Bevölkerung sperriges Schnittholz von Bäumen und Sträuchern dezentral kompostieren kann;
- Eigentümer von Wohnliegenschaften verpflichten, den Mietern Kompostplätze zur Verfügung zu stellen (diesbezüglich ist eine gesetzliche Grundlage im kommunalen Recht nötig);
- die gebührenpflichtige Entsorgung von Grünabfällen einführen (auch dazu bedarf es einer Gesetzesgrundlage im kommunalen Recht);
- die Einrichtung und den Betrieb von dezentralen Kompostplätzen in Wohnquartieren mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Dezentrale Kompostierungen sind keine Grünabfallentsorgungsanlagen im eigentlichen Sinne und werden in dieser Vollzugshilfe daher nicht weiter thematisiert. Die Anforderungen dieser Vollzugshilfe gelten daher für dezentrale Kompostierungen nicht. Weitere Informationen zur dezentralen Kompostierung finden sich in der «Informationsschrift Kompostieren im Garten» [3].

Grünabfälle, welche nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können, sind möglichst auf zentralen Anlagen zu verwerten. Die Gemeinden können zu diesem Zweck Kompostierungsanlagen betreiben.

3.1 Kompostierungsanlage mit einer Behandlungsmenge von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr

3.1.1 Errichtung

Eine Kompostierungsanlage gilt rechtlich als Abfallanlage und untersteht somit der Abfallgesetzgebung. Für Kompostierungsanlagen ist eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung nötig (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]). Es gelten die raumplanerischen Anforderungen entsprechend dem Nutzungsplan (NUP) und dem kommunalen Baugesetz.

Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungsmenge von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr müssen gemäss der Gewässer- und Abfallgesetzgebung folgende besondere Anforderungen erfüllen:

- Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungsmenge von bis zu 100 t Grünabfällen pro Jahr sind in der Regel auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen. Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und behandelt werden kann. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Ab-

wassers ist anzustreben. Unter gewissen Voraussetzungen kann auf eine Platzbefestigung verzichtet werden, falls eine (bewilligungspflichtige) Versickerung über eine belebte Bodenschicht (Oberbodenpassage) möglich ist. Für eine Versickerung ist eine Prüfung durch das ANU erforderlich. Die Versickerung über eine belebte Bodenschicht kann direkt oder über die Schulter bzw. in eine Versickerungsmulde erfolgen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist der Platz zwingend zu befestigen. Unter Umständen kann eine bewilligungspflichtige Einleitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation erfolgen.

- Werden auf der Kompostierungsanlage bedeutende Mengen von landwirtschaftlichen Stoffen (Hofdünger) verwertet, so ist eine landwirtschaftliche Verwertung des belasteten Abwassers erforderlich. Eine Versickerung oder eine Ableitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation ist in diesem Fall nicht zulässig.

3.1.2 Betrieb

Der Betrieb hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und die Anlage muss regelmässig von der zuständigen Behörde kontrolliert und durch den Betreiber gewartet werden. Für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung während der Betriebsphase ist die Gemeinde zuständig.

Über die angenommenen Abfallmengen und -arten muss ein Verzeichnis geführt werden. Das Material muss bei der Annahme kontrolliert werden und es ist ein Nachweis der Fachkenntnisse des Personals erforderlich.

3.2 Kompostierungsanlage mit einer Behandlungsmenge von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr

3.2.1 Errichtung

Eine Kompostierungsanlage gilt rechtlich als Abfallanlage und untersteht somit der Abfallgesetzgebung. Für Kompostierungsanlagen ist eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung nötig (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]). Es gelten die raumplanerischen Anforderungen entsprechend dem Nutzungsplan (NUP) und dem kommunalen Baugesetz.

Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungsmenge von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr müssen gemäss der Gewässer- und Abfallgesetzgebung folgende besondere Anforderungen erfüllen:

- Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungsmenge von mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr sind auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen. Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und behandelt werden kann. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers ist anzustreben. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine bewilligungspflichtige Versickerung über eine belebte Bodenschicht (Entwässerung über die Schulter oder in einer Versickerungsmulde durch eine Oberbodenpassage) möglich. Für eine Versickerung im Gewässerschutzbereich A_u ist eine Prüfung durch das ANU erforderlich. Ist eine Versickerung nicht möglich, kann unter Umständen eine bewilligungspflichtige Einleitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation erfolgen.
- Werden auf der Kompostierungsanlage bedeutende Mengen von landwirtschaftlichen Stoffen (Hofdünger) verwertet, so ist eine landwirtschaftliche Verwertung des belasteten Abwassers erforderlich. Eine Versickerung oder eine Ableitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation ist in diesem Fall nicht zulässig.

- In geschlossenen Räumen (z. B. Boxenkompostierung) anfallende Abluft muss nötigenfalls behandelt werden.
- Für Kompost muss eine Lagerkapazität von mindestens drei Monaten in der Anlage vorhanden oder vertraglich gesichert sein.

3.2.2 Betrieb

Für den Betrieb solcher Kompostierungsanlagen ist eine kantonale Betriebsbewilligung erforderlich (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]). Der Betrieb hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und die Anlage muss regelmässig von der zuständigen Behörde kontrolliert und durch den Betreiber gewartet werden.

Über die angenommenen Abfallmengen und -arten muss ein Verzeichnis geführt werden. Das Material muss bei der Annahme kontrolliert werden, und es ist ein Nachweis der Fachkenntnisse des Personals erforderlich (vgl. «Interkantonaler Leitfaden für die Harmonisierung der Grundausbildung Grüngutbranche CH / FL» [4]).

Neben den baulichen Massnahmen ist insbesondere durch betriebliche Massnahmen – wie eine häufige und regelmässige Umsetzung der Kompostmieten (insb. in der Heissrottephase) – die Emission von klimawirksamen Gasen zu verhindern bzw. minimieren.

Es dürfen nur biogene Abfälle verrottet werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nähr- und Schadstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Art. 5 DüV eignen.

Sämtliche gesetzlichen Qualitätsanforderungen an den Kompost sind zu erfüllen (vgl. DüV, ChemRRV sowie «Schweizerische Qualitätsrichtlinie der Branche für Kompost und Gärgut» [5]).

Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungsanlagen nur verrottet werden, wenn die Verpackung biologisch abbaubar ist und sich für das entsprechende Verfahren eignet oder die Verpackung vor oder während der Verrottung möglichst vollständig entfernt wird.

Der Inhaber resp. die Inhaberin einer Kompostierungsanlage mit mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr hat ein Betriebsreglement zu erstellen. Dieses Betriebsreglement ist dem ANU zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung während der Betriebsphase ist für solche Anlagen das ANU zuständig.

3.3 Feldrandkompostierung

Feldrandkompostmieten dürfen nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und höchstens einmal innert drei Jahren und für längstens ein Jahr auf demselben Standort betrieben werden. Diese Anforderung gilt ausschliesslich für Kompostmieten und nicht für einen optionalen Sammel- bzw. Aufbereitungsplatz für Grünabfälle.

Die vorliegende Vollzugshilfe bezieht sich ausschliesslich auf Feldrandkompostierungen, auf welchen ebenfalls Grünabfälle verwertet werden. Für den Fall, dass eine Feldrandkompostierung ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Materialien (Hofdünger) betrieben wird, ist ausschliesslich die kantonale Vollzugshilfe «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» [6] massgebend.

Falls die Feldrandkompostierung direkt an Wald grenzt, hat diese zwingend in Absprache mit dem Forstdienst zu erfolgen. Eine Ausdehnung der Kompostierung in den angrenzenden Wald ist unbedingt zu vermeiden.

3.3.1 Feldrandkompostierung mit weniger als 100 t Grünabfällen pro Jahr

Feldrandkompostierungen sind bis zu einer Jahresmenge von 100 t keine Abfallanlagen im rechtlichen Sinne und bedürfen deshalb auch keiner kantonalen Zustimmung zur Baubewilligung und keiner Betriebsbewilligung. Dennoch: die raumplanerischen Anforderungen (Landwirtschaftszone) sowie die Anforderungen aus der Vollzugshilfe «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» [6] sind zu erfüllen.

3.3.2 Feldrandkompostierung mit mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr

Errichtung

Eine Feldrandkompostierung, auf welcher mehr als 100 t Grünabfälle (Frischgewicht) pro Jahr angenommen werden, gilt rechtlich als Abfallanlage. Die raumplanerischen Anforderungen (Landwirtschaftszone) sowie die Anforderungen der Vollzugshilfe «Gewässerschutz in der Landwirtschaft» [6] sind zu erfüllen. Für die Realisierung einer Feldrandkompostierungsanlage ist eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung nötig (vorausgesetzt, die zuständige Baubehörde führt ein entsprechendes Baubewilligungsverfahren durch, vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]).

Ein optionaler Sammel- bzw. Aufbereitungsplatz für Grünabfälle (ohne landwirtschaftliche Stoffe) muss auf einer wasserundurchlässigen Fläche erstellt werden. Das anfallende Abwasser muss in eine abflusslose Grube (z. B. Güllegrube), oberflächlich über eine belebte Bodenschicht versickert (Entwässerung über die Schulter oder in eine Versickerungsmulde) oder über einen Schlammssammler in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet werden (die Versickerung oder Einleitung erfordert eine Bewilligung des ANU).

Betrieb

Für den Betrieb einer Feldrandkompostierungsanlage ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]). Der Betrieb hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und die Anlage muss regelmässig von den zuständigen Behörden kontrolliert und durch den Betreiber gewartet werden. Die Betriebsbewilligung bezieht sich auf die gesamte Feldrandkompostierungsanlage auf dem Landwirtschaftsbetrieb und nicht auf die einzelnen Kompostmieten. Der Standort der einzelnen Mieten ändert sich im Zeitraum der Betriebsbewilligung.

Die Bildung von klimawirksamen Gasen muss reduziert werden (z. B. durch eine Vorbehandlung).

Über die angenommenen Abfallmengen und -arten muss ein Verzeichnis geführt werden. Das Material muss bei der Annahme kontrolliert werden, und es ist ein Nachweis der Fachkenntnisse des Personals erforderlich (vgl. «Interkantonaler Leitfaden für die Harmonisierung der Grundausbildung Grüngutbranche CH / FL» [4]).

Für Kompost muss eine Lagerkapazität von mindestens drei Monaten in der Anlage vorhanden oder vertraglich gesichert sein.

Sämtliche gesetzliche Qualitätsanforderungen an den Kompost sind zu erfüllen (vgl. DüV, ChemRRV sowie «Schweizerische Qualitätsrichtlinie der Branche für Kompost und Gärgut» [5]).

Der Inhaber resp. die Inhaberin einer solchen Feldrandkompostierungsanlage mit mehr als 100 t Grünabfällen pro Jahr hat ein Betriebsreglement zu erstellen. Dieses Betriebsreglement ist dem ANU zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung während der Betriebsphase ist für solche Anlagen das ANU zuständig.

4 Zwischenlager für Grünabfälle

In einem Zwischenlager werden grössere Grünabfallmengen über einen längeren Zeitraum zwischengelagert, was eine grössere Umweltgefährdung darstellt als bei einer reinen Sammelstelle (vgl. Kap. 5).

Ob es sich um ein Zwischenlager oder um eine Sammelstelle handelt, wird im Einzelfall beurteilt. Dabei können neben der Umschlagsmenge und der Lagerkapazität auch potentielle schädliche Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Abfallanlagen, auf denen zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als 100 t Grünabfälle zwischengelagert werden, werden als Zwischenlager eingestuft.

4.1 Errichtung

Für die Errichtung eines Zwischenlagers braucht es eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]). Es gelten die raumplanerischen Anforderungen entsprechend dem NUP und dem kommunalen Baugesetz.

Zwischenlager für Grünabfälle sind auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen. Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und behandelt werden kann. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine bewilligungspflichtige Versickerung über eine belebte Bodenschicht (Entwässerung über die Schulter oder in eine Versickerungsmulde durch eine Oberbodenpassage) möglich. Für eine Versickerung ist eine Prüfung durch das ANU erforderlich. Ist eine Versickerung nicht möglich, kann unter Umständen eine bewilligungspflichtige Einleitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation erfolgen.

4.2 Betrieb

Für den Betrieb eines Zwischenlagers braucht es eine kantonale Betriebsbewilligung (vgl. «Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen» [8]).

Der Betrieb hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und die Anlage muss regelmässig von der zuständigen Behörde kontrolliert und durch den Betreiber gewartet werden.

Auf einem Zwischenlager für Grünabfälle ist die Lagerung von Hofdünger (Gülle, Mist) nicht zulässig.

Über die angenommenen Abfallmengen und -arten muss ein Verzeichnis geführt werden. Das Material muss bei der Annahme kontrolliert werden und es ist ein Nachweis der Fachkenntnisse des Personals erforderlich.

Der Inhaber resp. die Inhaberin eines Zwischenlagers hat ein Betriebsreglement zu erstellen. Dieses Betriebsreglement ist dem ANU zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung während der Betriebsphase ist für solche Anlagen das ANU zuständig.

5 Sammelstellen für Grünabfälle

Die Sammelstelle unterscheidet sich in erster Linie von einem Zwischenlager durch die maximale Menge der Grünabfälle, welche zu einem Zeitpunkt vor Ort gelagert werden. Regelmässiges Abführen der Grünabfälle stellt bei einer Sammelstelle sicher, dass die Menge an Grünabfällen auf einem Platz stets unter 100 t liegt (Mai bis Oktober mindestens monatliche Abfuhr, November bis April alle zwei Monate). Eine Sammelstelle wird im juristischen Sinne nicht als Abfallanlage betrachtet; eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung oder eine Betriebsbewilligung sind daher nicht erforderlich. Dennoch sind die raumplanerischen Anforderungen entsprechend dem NUP und dem kommunalen Baugesetz zu erfüllen; eine Baubewilligung ist obligatorisch. Die zuständige Vollzugsbehörde für den Betrieb der Sammelstelle ist die Gemeinde.

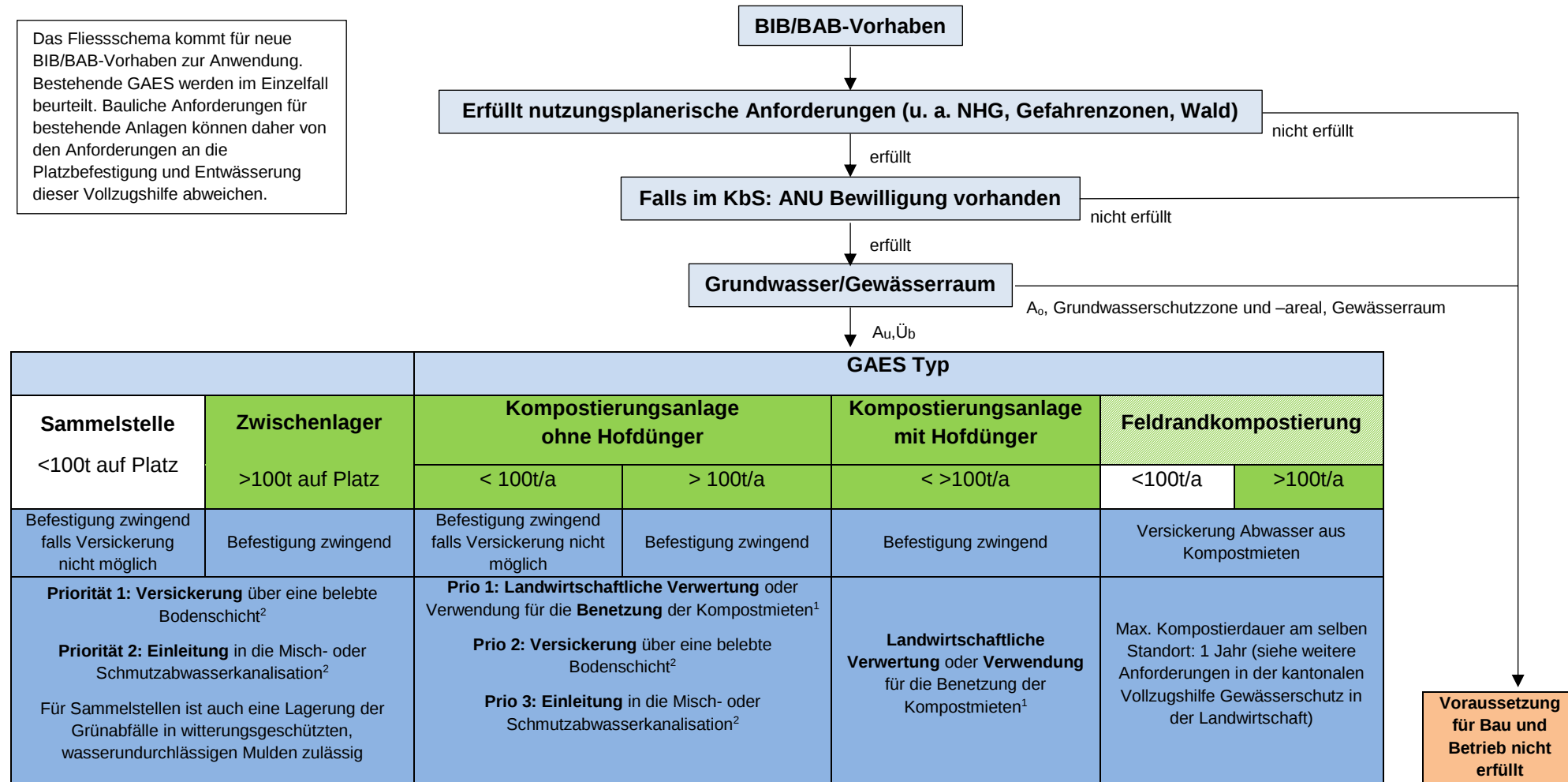
Auf einer Sammelstelle für Grünabfälle ist die Lagerung von Hofdünger (Gülle, Mist) nicht zulässig.

Sammelstellen für Grünabfälle sind in der Regel auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen. Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und behandelt werden kann. Unter gewissen Voraussetzungen kann auf eine Platzbefestigung verzichtet werden, falls eine (bewilligungspflichtige) Versickerung über eine belebte Bodenschicht (Oberbodenpassage) möglich ist. Für eine Versickerung ist eine Prüfung durch das ANU erforderlich. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist der Platz zu befestigen. Unter Umständen kann eine bewilligungspflichtige Einleitung in die Misch- oder Schmutzabwasserkanalisation erfolgen.

Grünabfälle können alternativ auch in wasserundurchlässigen, witterungsgeschützten Mulden zwischengelagert werden.

6 Fließschema Grünabfallentsorgungsstellen (GAES)

Das Fließschema kommt für neue BIB/BAB-Vorhaben zur Anwendung. Bestehende GAES werden im Einzelfall beurteilt. Bauliche Anforderungen für bestehende Anlagen können daher von den Anforderungen an die Platzbefestigung und Entwässerung dieser Vollzugshilfe abweichen.



¹ Es ist darauf zu achten, dass es durch die Kreislaufführung des mit Nährstoffen angereicherten Platzabwassers nicht zu einer Beeinträchtigung der Kompostqualität kommt.

² Einleitung/Versickerung erst nach einer entsprechenden Vorbehandlung und mit einer Bewilligung des ANU möglich.

■ GAES sind aus abfallrechtlicher Sicht bewilligungspflichtig (Zustimmung zur Baubewilligung + Betriebsbewilligung). Für Platzkompostierungen <100t/a ist nur eine Zustimmung zur Baubewilligung erforderlich.

7 Rechtliche Grundlagen

- Art. 1, Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 3 lit. g und i, Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26, Art. 27, Art. 33 und Art. 34 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Art. 6, Art. 8, Art. 15, Art. 16, Art. 52 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
- Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; 814.81)
- Art. 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV; 916.171)
- Art. 20, Art. 36, Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)
- Art. 29 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100)
- Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110)
- Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 29a und Art. 29c des Kantonalen Jagdgesetzes Graubünden (KJG; BR 740.000)
- Art. 9 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (KGSchVL; BR 910.150)

8 Weiterführende Informationen

- [1] Kompostieren, Vergären und Verbrennen invasiver Neophyten, Cercle Exotique, 2015
- [2] Kompostierförderung in der Gemeinde, Informationsschrift ANU-401-06d, Amt für Natur und Umwelt (ANU)
- [3] Kompostieren im Garten, Informationsschrift ANU-401-07d, Amt für Natur und Umwelt (ANU)
- [4] Interkantonaler Leitfaden für die Harmonisierung der Grundausbildung Grüngutbranche CH / FL, Abfallfachstellen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, Biomasse Suisse, Fachverband Ökostrom Schweiz, Kompostforum Schweiz, 2020
- [5] Schweizerische Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut, Inspektoratskommission der Grüngut verarbeitenden Branche der Schweiz, 2010

- [6] Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), www.alg.gr.ch > Landwirtschaft > Gewässerschutz
- [7] Liste der invasiven Neophyten, Infoflora, www.infoflora.ch
- [8] Erläuterungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen, Amt für Natur und Umwelt ANU, www.anu.gr.ch > Themen > Abfälle > Abfallanlagen



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum1. Dezember 2023

Vollzugshilfe.....VH-401-04d

Anforderungen an Grünabfallentsor-
gungsstellen

